

Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft	Ort, Datum
Schongau, Münzstr. 1-3, 86956 Schongau	Schongau, 30.10.2024

Bekanntmachung

Durchführung Planfeststellungsverfahren

nach §§ 43 ff Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. Art. 72 ff Bayerisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

für das Vorhaben:

Erneuerung der 110-kV-Doppelfreileitung Bidingen – Schongau im Abschnitt Schwabbruck – Schongau					
Antragstellerin:	LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg				
Zuständige Behörde:	Regierung von Oberbayern – Planfeststellungsbehörde nach EnWG				
Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen:	Erneuerung der 110-kV-Doppelfreileitung Bidingen – Schongau im Abschnitt Schwabbruck – Schongau vom Winkelabspannmast Nr. 30 in der Gemarkung Schwabbruck bis zum Umspannwerk in Schongau als ca. 4,7 Kilometer lange 110-kV-Doppelfreileitung in optimierter Bestandstrasse zwischen Schwabbruck und Punkt Altenstadt sowie als neue ca. 2,2 Kilometer lange 110-kV-Doppelkabelleitung zwischen Punkt Altenstadt und Umspannwerk Schongau				
Projektstandort / betroffene Gemeinden:	Im Zuge der Maßnahmen (inklusive der erforderlichen Arbeitsflächen, Zuwegungen und Maßnahmen im Rahmen der Bauwasserhaltung) werden Grundstücke in folgenden Gemeinden / Gemarkungen teils temporär, teils dauerhaft in Anspruch genommen: <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Schwabbruck - Gemeinde Schwabsoien - Markt Altenstadt - Stadt Schongau 				
Einsichtnahme in Planfeststellungsbeschluss und Planunterlagen:	<p>Der Planfeststellungsbeschluss vom 23.10.2024 und die zugehörigen Planunterlagen werden <u>im Internet</u> auf der Internetseite der Stadt Schongau (durch dortige Verlinkung auf die Internetseite der Regierung von Oberbayern) für die Dauer von zwei Wochen zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht.</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none; width: 50%;">abrufbar in der Zeit (vom – bis)</td> <td style="border: none; width: 50%;">unter folgendem Link</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">06.11.2024 bis einschl. 19.11.2024</td> <td style="border: none;">https://www.schongau.de/de/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen</td> </tr> </table> <p>Hinweis: Die Veröffentlichung im Internet ist die rechtlich maßgebliche Form (§ 43b Abs.1 Nr.3 S.2 EnWG i.V.m. Art. 74 Abs.4 S. 2 BayVwVfG, Art. 27a BayVwVfG).</p>	abrufbar in der Zeit (vom – bis)	unter folgendem Link	06.11.2024 bis einschl. 19.11.2024	https://www.schongau.de/de/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen
abrufbar in der Zeit (vom – bis)	unter folgendem Link				
06.11.2024 bis einschl. 19.11.2024	https://www.schongau.de/de/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen				

	<p>Der Planfeststellungsbeschluss sowie die Planunterlagen können darüber hinaus auch direkt auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern eingesehen werden</p> <p>unter folgendem Link</p> <p>https://s.bayern.de/pfb-energiewirtschaft</p>
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 43b Abs.1 Nr.3 S.3 - 7 EnWG i.V.m. Art. 74 Abs.4 S. 2 BayVwVfG nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben gilt. Überdies wird einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.</p>

Weiterführende Informationen ▾ (etwa zum Ablauf des Verfahrens, Inhalt der Planunterlagen und den Möglichkeiten, diese einzusehen) auf den nachfolgenden Seiten dieser Bekanntmachung.



Den Text dieser Bekanntmachung finden Sie abrufbar auf der Internetseite der Stadt Schongau unter <https://www.schongau.de/de/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen>



Zuständige Behörde / Ansprechpartner für Fragen zum laufenden Verfahren ▾

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde sowie Anhörungsbehörde nach EnWG i.V.m. BayVwVfG.

Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39

80538 München

Für Auskünfte zum laufenden Verfahren wenden Sie sich bitte an:

Sachgebiet 21

Telefon: +49 89 2176-2360

Telefax: +49 89 2176-402360

E-Mail: energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de

Internet: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

Inhalt / Funktion des Planfeststellungsverfahrens ▾

Das Planfeststellungsverfahren ist ein besonders geregeltes Genehmigungsverfahren, in welchem – gebündelt in einem einzigen Verfahren und einer einzigen Entscheidung - über die Zulässigkeit bestimmter, der Allgemeinheit dienenden Infrastrukturvorhaben (z.B. im Bereich Verkehr oder Energieversorgung) entschieden wird. Es ist u.a. für die erstmalige Errichtung oder – wie hier – für die Änderung einer bestehenden Hochspannungsfreileitung gesetzlich vorgeschrieben (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 EnWG).

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden umfassend alle vom Bauvorhaben potentiell (positiv / negativ) berührten öffentlichen, kommunalen oder privaten Belange (z.B. Belange des Umweltschutzes, der Stadtplanung oder von Grundstückseigentümern oder -bewirtschaftern, wie etwa Landwirten) ermittelt, geprüft, gewichtet und gegeneinander abgewogen (§ 43 Abs. 3 EnWG).

Die Planfeststellung ersetzt diverse, sonst für einzelne Maßnahmen des Vorhabens erforderlich werdende behördliche Entscheidungen (sog. formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Wird das Vorhaben, gegebenenfalls unter Auflagen zum Schutze von Belangen Dritter, für zulässig erachtet, ergeht ein sog. Planfeststellungsbeschluss. Wird das Vorhaben – unter Verweis auf die negativen Auswirkungen - für unzulässig erachtet, wird der Antrag abgelehnt.

Das Planfeststellungsverfahren ist weder die erste noch die letzte, aber die zentrale rechtliche Hürde, die ein solches Vorhaben überwinden muss. Mit Erlangung eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses hat der Vorhabenträger Rechtssicherheit, das Vorhaben realisieren zu können, auch wenn er - nachgelagert zum Planfeststellungsbeschluss - hinsichtlich bestimmter Detailfragen unter Umständen noch bestimmte Einzelentscheidungen einholen muss.

Wichtiger Hinweis an die Eigentümer (oder sonstige Berechtigte) von Grundstücken,
die im Zuge des Vorhabens dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch
genommen werden sollen:

Im Planfeststellungsverfahren wird auch entschieden, ob für den Fall, dass zwischen Vorhabenträger und Berechtigten keine Einigung hinsichtlich einer Grundinanspruchnahme erzielt werden sollte, diese notfalls - gegen eine angemessene Entschädigung - durch Beschränkungen oder Entziehung von Grundeigentum oder sonstigen dinglichen Rechten im Wege der Enteignung durchgesetzt werden darf. Welche Grundstücke hiervon in welcher Form und in welchem Umfang betroffen sind, können Betroffene aus der Planunterlage 5.1 (Rechtserwerbsverzeichnis) im Zusammenspiel mit der Planunterlage 5.2a (Rechtserwerbspläne) ersehen (*siehe hierzu die Ausführungen zu den Planunterlagen auf Seite 4f. dieser Bekanntmachung*)

Jedoch wird nur die Zulässigkeit einer etwaigen Enteignung bereits abschließend auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden (sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung, § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG). Art und Höhe der Entschädigung sowie der offizielle Ausspruch einer Beschränkung oder eines Entzuges werden – im Falle eines Planfeststellungsbeschlusses sowie nach Scheitern einer Einigung zwischen Vorhabenträger und Berechtigten – im Rahmen eines Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahrens beim zuständigen Landratsamt als untere Enteignungsbehörde festgesetzt bzw. vorgenommen.

Dieses Vorhaben ist UVP-pflichtig. Die UVP wird nach §§ 15 ff. UVPG in das Planfeststellungsverfahren integriert. Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen beinhaltet auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG. Ein UVP-Bericht (§ 16 UVPG) wurde vorgelegt.

Art / Inhalt der Planunterlagen ▾

Die Planunterlagen bestehen aus Texten, Karten und Zeichnungen sowie Tabellen. Sie wurden vom Vorhabenträger zu Beginn des Verfahrens aufgestellt. Im Laufe des Verfahrens geänderte oder ergänzte Unterlagen sind in nachfolgender Tabelle mit „a“ gekennzeichnet. Die Planunterlagen sind Bestandteil des ausgelegten Planfeststellungsbeschlusses.

In den Planunterlagen wird zum einen dargestellt, welche einzelnen Maßnahmen im Rahmen des Vorhabens durchgeführt bzw. realisiert werden sollen und welche Ziele der Vorhabenträger hiermit verfolgt. Darüber hinaus enthalten sie eine Prognose des Vorhabenträgers hinsichtlich der (positiven / wie negativen) bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche, kommunale oder private Drittbelange sowie eine Auflistung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen zum Schutze von Drittbelangen, etwa zum Schutze der Umwelt oder Belangen der betroffenen Grundstückseigentümer.

Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (Planunterlagen) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG):

0a	Gesamtinhaltsverzeichnis
1	Erläuterungsbericht
1.0	Erläuterungsbericht (vom 11.08.2023) inkl. Anhang 1: Muster Dienstbarkeitsvertrag (direkt im Dokument Erläuterungsbericht) Anhang 2: Geotechnischer-Vorbericht (gesondertes Dokument) Anhang 3: Luftbild Varianten (gesondertes Dokument) Anhang 4: siehe Unterlage 3.1 (gesondertes Dokument) Anhang 5: Baugrundgutachten (gesondertes Dokument)
1.1	Immissionsbericht
2	Übersichtspläne
2.1	Übersichtslageplan
2.2	Luftbild
3	Lagepläne Maßstab 1:2500
3.0	Lagepläne (Blatt 1-4)
3.1	Lagepläne MMO (Blatt 1-2)
4	Profilpläne
4	Profilpläne (Blatt 1-6)
5	Rechtserwerbsverzeichnis
5.1	Rechtserwerbsverzeichnis ¹⁾
5.2a	Rechtserwerbspläne (Blatt 1-4)
5.3	Grundstücksverzeichnis
6	Verzeichnisse
6.1	Bauwerksverzeichnis
6.2	Kreuzungsverzeichnis
7	Mastbilder
7	Mastbilder Abbau und Neubau
8	Mastliste Neu- und Rückbau
8.1	Mastliste Neubau
8.2	Mastliste Rückbau
9	Umwelt
9.1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil)
9.2	Bestands- und Konfliktplan (Blatt 1-3 und Legende)

9.3	Maßnahmenplan (Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Blatt 1-3 und Legende)
9.4	Ausgleichsflächen-Nachweis
9.5	Übersichtsplan Verfahrensstand
9.6a	Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
9.7	UVP-Bericht
9.8	Raumwiderstandsplan (Blatt 1-2)
9.9	Avifaunistischer Bericht
9.10a	Berechnung der Kollisionsgefährdung gem. Bernotat & Dierschke (2021)

¹⁾ Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Rechtserwerbsverzeichnis (Planunterlage 5.1) lediglich in anonymisierter, verschlüsselter Form veröffentlicht.

Sollten betroffene Grundstückseigentümer oder sonstige dingliche Berechtigte – trotz der im Rechtserwerbsverzeichnis angegebene nicht-personenbezogenen Grundbuchdaten (Amtsgericht / Blatt-Nr., Gemeinde, Gemarkung, Flurstück-Nr.) sowie mit Hilfe des Rechtserwerbsplanes (Planunterlage 5.2a) – sich nicht sicher sein, ob sie durch das Vorhaben betroffen sind, können sie wahlweise ...

- bei der Regierung von Oberbayern (*Kontaktdaten, siehe Seite 3*)

oder:

- bei der Stadt Schongau mittels der nachstehend aufgeführten Kontaktdaten

erfragen, ob ihr Namen als Grundbetroffener im Grunderwerbsverzeichnis enthalten ist und unter welcher ID-Code-Nummer sie im anonymisierten Grunderwerbsverzeichnis geführt werden.

Um sicherstellen zu können, dass es sich bei dem Anfragenden tatsächlich um die genannte Person handelt, muss die Anfrage gestellt werden wahlweise ...

- schriftlich inklusive handschriftlicher Unterschrift sowie unter Beiliegen einer Kopie des Personalausweises
- per einfacher E-Mail unter Anhängung einer Kopie des Personalausweises in elektronischer Form
- persönlich bei der Gemeindeverwaltung oder der Regierung von Oberbayern unter Vorlage des Personalausweises

Eine rein telefonische Anfrage sowie eine schriftliche oder elektronische Anfrage ohne Ausweiskopie kann nicht beantwortet werden.

Kontaktdaten für Rechtserwerbsverzeichnis - Anfrage bei der Stadt Schongau:

Anschrift: Münzstr. 1-3, 86956 Schongau	
Telefon: 08861/214-145	Dienstzeiten: Mo. – Fr.: 8:30 – 12:30 Uhr Sowie Di. zusätzlich 14:00 – 16:00 Uhr und Do. zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr

E-Mail-Adresse:

stadtbauamt@schongau.de

Kontaktdaten der Regierung von Oberbayern für Anfragen: *siehe Kontaktdaten auf Seite 3*

Einsichtnahme in Planunterlagen ▾

Zur Information der Öffentlichkeit und um vom Vorhaben potentiell Betroffenen sowie gem. § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz oder sonstigen Vorschriften rechtsbehelfsbefugte Vereinigungen i.S.v. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG eine Informationsgrundlage für die Geltendmachung ihrer Belange im Verfahren zu geben, werden der Planfeststellungsbeschluss und die oben beschriebenen Planunterlagen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 1 Abs. 3 VwVfG, § 43b Abs.1 Nr.3 S.2 EnWG i.V.m. Art. 74 Abs.4 S. 2 BayVwVfG) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit

vom **06.11.2024 bis einschließlich 19.11.2024** auf der Internetseite

1) der **Stadt Schongau** unter folgendem Link

<https://www.schongau.de/de/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen>

sowie *zusätzlich auf der Internetseite*

2) der *Regierung von Oberbayern* unter folgendem Link

<https://s.bayern.de/pfb-energiewirtschaft>

zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Klageerhebung gegen das Vorhaben ▾

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Trägerin des Vorhabens zugestellt. Mit dem Ende der (elektronischen) Auslegungsfrist (20.11.2024) gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 43b Abs.1 Nr.3 S.3 EnWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Hinsichtlich der Klagefrist wird jeweils auf die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Datenschutz ▾

Mit Blick auf die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 weisen wir daraufhin, dass personenbezogene Daten für die Zwecke des Planfeststellungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Verwendung für andere Zwecke jenseits dieses Planfeststellungsverfahrens findet nicht statt.

Bei Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses wurden personenbezogene Daten von Einwendern, soweit es sich um Privatpersonen oder –unternehmen handelt, anonymisiert mit einer im Verfahren zugeordneten Nummer dargestellt. Die persönliche Identifikationsnummer kann zudem während der oben genannten Dauer der Veröffentlichung bei der Regierung von Oberbayern erfragt werden.

Siegel -

Unterschrift

Falk Sluyterman van Langeweyde

Erster Bürgermeister